



SIELING & TOMASCH
R E C H T S A N W Ä L T E

**Aktuelles Arbeitsrecht
Barmer Gespräche 2007 (Stand 6.2.07)**



SIELING & TOMASCH
R E C H T S A N W Ä L T E

Kanzlei

Rechtsanwälte Sieling & Tomasch

Karl-Schurz-Straße 32

33100 Paderborn

Tel 05251-1 42 87 42

Fax 05251-1 42 87 44

info@sieling-tomasch.de

Schwerpunkte

Wettbewerbsrecht · IT-Recht

Urheberrecht · Datenschutz

Vertragsrecht · Arbeitsrecht

Fracht- und Speditionsrecht

Internationales Privatrecht



SIELING & TOMASCH
R E C H T S A N W Ä L T E

Ratgeber Autokauf

Der Ratgeber zum
Thema
“Autokauf, Leasing
und Reparatur”
enthält u.a. nützliche
Tipps für den
Umgang mit Online-
Autobörsen und
Internetgeschäften.





SIELING & TOMASCH
R E C H T S A N W Ä L T E

Arbeitnehmer- datenschutz

Definition

„Arbeitnehmerdatenschutz ist der Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung von Arbeitnehmern in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer.“



SIELING & TOMASCH
R E C H T S A N W Ä L T E

Arbeitnehmer- datenschutz

Rechtsgrundlagen

- Bundesdatenschutzgesetz
- Landesdatenschutzgesetz
- Teledienststedatenschutzgesetz
- Allg. Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I , 1 I GG
- Telekommunikationsgesetz
- Betriebsverfassungsgesetz
- Betriebsvereinbarung
- Arbeitsvertrag
- EU-Richtlinie zum Arbeitnehmererschutz



SIELING & TOMASCH
R E C H T S A N W Ä L T E

Arbeitnehmer- datenschutz

- Internet- und E-Mail Nutzung am Arbeitsplatz
- Videoüberwachung



SIELING & TOMASCH
R E C H T S A N W Ä L T E

Arbeitnehmer- datenschutz

- Internet- und E-Mail Nutzung am Arbeitsplatz

BAG vom 07.07.2005 (Az 2 AZR 581/04):
Ein Arbeitsverhältnis kann aufgrund privater Nutzung des Internetzugangs am Arbeitsplatz durch den Arbeitnehmer eine fristlose Kündigung begründen kann und es nicht in jedem Fall einer vorherigen Abmahnung bedarf.

Leitsatz der Entscheidung:
Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung an sich kann vorliegen, wenn der Arbeitnehmer das Internet während der Arbeitszeit zu privaten Zwecken in erheblichem zeitlichen Umfang ("ausschweifend") nutzt und damit seine arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt.



SIELING & TOMASCH
R E C H T S A N W Ä L T E

Arbeitnehmer- datenschutz

- Internet- und E-Mail
Nutzung am
Arbeitsplatz

- Anspruch auf Internetnutzung?

Grundsätzlich hat das BAG festgestellt, dass, wenn es im Arbeitsverhältnis keine Regelung darüber gibt, ob das Internet auch privat genutzt werden darf, dass davon auszugehen ist, dass die private Nutzung untersagt ist.

- Empfehlung: Arbeitsvertragliche Regelung /
Nutzungsvereinbarung

- Gem. § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG

Mitbestimmungsrecht bei der Regelung von Fragen der Ordnung des Betriebes und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb, z.B. Umgang mit dem Internet.



SIELING & TOMASCH
R E C H T S A N W Ä L T E

Arbeitnehmer- datenschutz

■ Videoüberwachung

- verdachtsunabhängige Videoüberwachung ist unzulässig, vgl. BAG vom 29. Juni 2004 (Az.:1 ARB 21/03)

- dagegen darf z.B. eine KassiererIn videoüberwacht werden, gegen die aufgrund von jahrelangen Inventurdifferenzen der konkrete Verdacht von Straftaten besteht und gegen die andere Überwachungsmaßnahmen entweder keinen Sinn ergeben oder erfolglos sind sowie auch eine Befragung nicht weiterhilft – Videoüberwachung als ultima ratio

- § 87 Abs. 1 Ziff. 6 BetrVG besteht Mitbestimmungsrecht bei der Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen.



SIELING & TOMASCH
R E C H T S A N W Ä L T E

Arbeitnehmer- datenschutz

▪ Videoüberwachung

- öffentliche Orte/ nicht öffentliche Orte
- § 6b BDSG: Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen
- Hinweispflicht
- Benachrichtigungspflicht
- Löschungspflicht



SIELING & TOMASCH
R E C H T S A N W Ä L T E

Gleichstellungsrecht

- seit 18.8.2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft
- geänderte Fassung gilt ab dem 12.12.2006.
- das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz enthält Regelungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.
- "Benachteiligung" statt der "Diskriminierung"
- für bestimmte Fälle wird eine unterschiedliche Behandlung zugelassen



SIELING & TOMASCH
R E C H T S A N W Ä L T E

Gleichstellungsrecht

- effektiver Rechtsschutz: Entschädigung und Schadensersatz im Falle der Verletzung des Benachteiligungsverbot
- Zur Beweislast: Wer sich benachteiligt sieht, muss nur Tatsachen glaubhaft machen, die auf eine Benachteiligung schließen lassen. Der Arbeitgeber muss dann beweisen, dass keine Benachteiligung vorliegt, § 22 AGG
- Antidiskriminierungsverbände und Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle des Bundes



SIELING & TOMASCH
R E C H T S A N W Ä L T E

Gleichstellungsrecht

Gleichstellungsrecht im Arbeitsverhältnis

Anwendungsbereich

- Persönlich, § 6 AGG: Beschäftigte, d.h. Bewerber/-innen, Ausgeschiedene, Leiharbeiter/-innen, Scheinselbständige
- Sachlich, § 2 AGG: weit gefasst - Einstellung, Position, Fortbildung, Beförderung etc.
- Ausnahmen möglich, § 8-10 AGG



SIELING & TOMASCH
RECHTSANWÄLTE

Gleichstellungsrecht

Gleichstellungsrecht im Arbeitsverhältnis

Pflichten des Arbeitgebers

- Diskriminierungsfreie Ausschreibung, Anstellung, Fortbildung, Arbeitsentgelt etc.
- Schutzpflicht des Arbeitgebers
- Einrichtung und Bekanntgabe einer Beschwerdestelle, eines Beschwerdeverfahrens
- Informationspflicht



SIELING & TOMASCH
R E C H T S A N W Ä L T E

Gleichstellungsrecht

Gleichstellungsrecht im Arbeitsverhältnis

Folgen unzulässiger Benachteiligung

- § 14 AGG: Leistungsverweigerungsrecht
- § 15 AGG: Schadensersatz, Schmerzensgeld
- § 16 AGG: Maßregelungsverbot
- § 21 AGG: Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch



SIELING & TOMASCH
R E C H T S A N W Ä L T E

Gleichstellungsrecht

Fälle

Das LAG Berlin hat in einer Entscheidung 30.03.2006 eine Klage auf Entschädigung wegen geschlechtsbezogener Diskriminierung eines Stellenbewerbers bei der Einstellung (§ 611 a BGB) abgewiesen.



SIELING & TOMASCH
R E C H T S A N W Ä L T E

Gleichstellungsrecht

Fälle

Das LAG Berlin hat am 19.10.2006 die Klage einer leitenden Mitarbeiterin auf Schadensersatz wegen geschlechtsspezifischer Diskriminierung bei der Beförderung abgewiesen - Az.: 2 Sa 1776/06.



SIELING & TOMASCH
R E C H T S A N W Ä L T E

Gleichstellungsrecht

Fälle

Das BAG hat am 25.02.1998 entschieden, dass es nicht gegen das Grundgesetz verstößt, wenn in einem Tarifvertrag vorgesehen ist, dass das Bordpersonal von Flugzeugen aus Sicherheitsgründen mit 60 Jahren in den Ruhestand treten muss - 7 AZR 641/96.

Aktueller Fall: Lufthansa-Piloten werfen ihrem Arbeitgeber auf der Grundlage des neuen AGG vor, dass sie wegen ihres Alters benachteiligt werden.



SIELING & TOMASCH

R E C H T S A N W Ä L T E

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!